



KARL BERGBAUER • Rodinger Straße 19 • 93413 Cham

Freiberufliche Steuerberater
Tobias Bergbauer Dipl. Betriebswirt (DH)
Angestellte Steuerberater
Ingrid Puchta Sabrina Kuen

Telefon: 09971 / 85 12 – 0
Telefax: 09971 / 85 12 – 102
E-Mail: info@stk-bergbauer.de
Internet: www.bergbauer-steuerkanzlei.de

Haben Sie Anspruch auf die Energiepreispauschale und wie bekommen Sie diese?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Lebenshaltungskosten - insbesondere für Energie und Lebensmittel - sind im Jahr 2022 enorm angestiegen. Viele Menschen leiden unter den Kostensteigerungen. Um diese Belastung zumindest teilweise abzufedern, hat die Bundesregierung eine Energiepreispauschale i.H.v. 300 € eingeführt.

Dabei handelt es sich um einen einmaligen Zuschuss, der bei Arbeitnehmern i.d.R. durch den Arbeitgeber ausgezahlt und bei Selbständigen über eine Minderung der Einkommensteuervorauszahlung geleistet wird. In einigen Fällen muss man den Weg über die Einkommensteuererklärung 2022 gehen.

Nachdem Rentner ohne weitere Einkünfte bei der ersten Regelung der Energiepreispauschale nicht berücksichtigt worden waren, wurde Ende Oktober 2022 beschlossen, dass auch sie die staatliche Unterstützung erhalten und im Dezember ausgezahlt bekommen sollen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Ihnen die Energiepreispauschale zusteht und ob Sie ggf. aktiv werden müssen, um diese zu bekommen. Auch die steuerlichen Konsequenzen zeigen wir auf.

Mit freundlichen Grüßen

Haben Sie Anspruch auf die Energiepreispauschale und wie bekommen Sie diese?

Achtung: Es kann sein, dass Sie die Pauschale nur über Ihre Einkommensteuererklärung erhalten können!

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. im Hotel) in Deutschland?

Ja

Nein

Erzielen Sie im Jahr 2022 Einnahmen als aktiver Arbeitnehmer?

Hinweis:

- Als Empfänger von Versorgungsbezügen bzw. als Rentner sind Sie kein aktiver Arbeitnehmer - wohl aber, wenn Sie zudem einen Minijob ausüben oder Gewinneinkünfte erzielen.
- Sind Sie Arbeitnehmer mit aktivem Dienstverhältnis und beziehen Sie Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Kurzarbeiter- oder Elterngeld), sind Sie anspruchsberechtigt.

Nein

Sie haben keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale (Ausnahme: Rentner, s.u.).

Nein

Erzielen Sie im Jahr 2022 Gewinneinkünfte?

- Das sind Einnahmen aus
- Gewerbebetrieb, • selbständiger Tätigkeit oder
 - Land- und Forstwirtschaft.

Ja

Ja

Sie haben Anspruch auf die Energiepreispauschale i.H.v. 300 €.

Hinweis: Der Anspruch besteht auch dann nur einmal, wenn Sie sowohl Einnahmen als Arbeitnehmer als auch Gewinneinkünfte erzielen oder als Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse haben.

Wenn Sie Arbeitnehmer sind:

- Arbeiteten Sie am 01.09.2022 angestellt und
- gibt Ihr Arbeitgeber Lohnsteueranmeldungen ab?

Ja

Nein

Sie bekamen die Energiepreispauschale zusammen mit Ihrem Lohn bzw. Gehalt im September oder Oktober 2022 von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Haben Sie keine Zahlung erhalten, können Sie die Pauschale über Ihre Einkommensteuererklärung 2022 bekommen.

Sie erhalten die Pauschale über Ihre Einkommensteuererklärung 2022, wenn

- Sie zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr 2022 angestellt arbeiten,
- Ihr Arbeitgeber keine oder nur jährlich Lohnsteueranmeldungen abgibt oder
- Sie Gewinneinkünfte erzielen, aber keine Einkommensteuervorauszahlungen entrichten.

Wenn Sie Gewerbetreibender, Selbständiger oder Land- und Forstwirt sind: Entrichten Sie Einkommensteuervorauszahlungen?

Nein

Ja

Die Vorauszahlung für das dritte Quartal 2022 wird um max. 300 € reduziert.

Achtung: Bei einer Vorauszahlung von weniger als 300 € kann der Differenzbetrag nicht auf das vierte Quartal vorgetragen werden. Eine Erstattung des Differenzbetrags ist auch nicht vorgesehen.

Wenn Sie am 01.12.2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamten- bzw. dem Soldatenversorgungsgesetz hatten, erhalten Sie Mitte Dezember eine Auszahlung über die Rentenzahlstelle. Haben Sie bereits eine Zahlung erhalten (z.B. als Minijobber), so dürfen Sie beide Zahlungen behalten!

Gut zu wissen:

- Die Energiepreispauschale ist einkommensteuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.
- Bei Minijobbern ist die Pauschale auch nicht steuerpflichtig.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Energiepreispauschale oder zu den anderen steuerlichen Hilfen der Bundesregierung sprechen Sie uns gern an.